

VERWALTUNGSGEBÜHREN
nach der Verwaltungsgebührenordnung

Maßgebliche Verwaltungsgebühren nach der
Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

vom 03. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. August 2023 (GV. NRW. 2023, S. 490)



TARIFSTELLE	GEGENSTAND	GEBÜHR
13.2.1	Zulassung eines Fernlehrganges <i>Mindestgebühr</i>	150 % des Verkaufspreises <i>1.050,00 Euro</i>
13.2.2	Vorläufige Zulassung <i>Mindestgebühr</i>	200 % des Verkaufspreises <i>1.050,00 Euro</i>
13.2.3	Cafeteria-Lehrgang Zulassung der Einzelvermarktung von Modulen oder sonstigen in sich abgeschlossenen Teilen eines Gesamtcurriculums eines Fernlehrganges, der nicht auf einen eigenen Abschluss vorbereitet und dessen Zulassung an die Zulassung des Quell-Fernlehrganges gebunden bleibt („Cafeteria-Lehrgang“).	50 % von Tarifstelle 13.2.1
13.2.4	Teilfernlehrgang Zulassung eines Teilfernlehrganges nach § 12 Absatz 1 Satz 1 FernUSG	25 % von Tarifstelle 13.2.1
13.2.5	Wesentliche Änderung <i>Mindestgebühr</i> <i>Wenn die wesentlichen Änderungen mehr als die Hälfte des gesamten Lehrganges betreffen, fallen die Gebühren für eine Neuzulassung an.</i>	50 % von Tarifstelle 13.2.1 <i>525,00 Euro</i>
13.2.6	Übernahme eines Fernlehrganges Übernahme eines zugelassenen Fernlehrganges nach § 12 Absatz 1 Satz 1 FernUSG.	40 % von Tarifstelle 13.2.1
13.2.7	Fortbestandsprüfung eines Fernlehrganges Überprüfung des Fortbestandes der Zulassungsvoraussetzungen, sofern nicht Tarifstelle 21.1.2.5 zutrifft.	30 % des Verkaufspreises
13.2.8	Zulassung eines Fernstudienganges <i>Mindestgebühr</i>	25 % von Tarifstelle 13.2.1 <i>1.050,00 Euro</i>
13.2.9	Cafeteria-Studiengang Zulassung der Einzelvermarktung von Modulen oder sonstigen in sich abgeschlossenen Teilen eines Gesamtcurriculums eines Fernstudienganges („Cafeteria-Studiengang“).	50 % von Tarifstelle 13.2.8
13.2.10	Teilfernstudiengang Zulassung eines Teilfernstudienganges nach § 12 Absatz 1 Satz 1 FernUSG.	25 % von Tarifstelle 13.2.8
13.2.11	Wesentliche Änderung eines Fernstudienganges <i>Mindestgebühr</i> <i>Wenn die wesentlichen Änderungen mehr als die Hälfte des gesamten Lehrganges betreffen, fallen die Gebühren für eine Neuzulassung an.</i>	50 % von Tarifstelle 13.2.8 <i>1.050,00 Euro</i>
13.2.12	Fortbestandsprüfung eines Fernstudienganges Überprüfung des Fortbestandes der Zulassungsvoraussetzungen des Fernstudienganges, sofern nicht Tarifstelle 21.1.2.11 zutrifft.	15 % des Verkaufspreises
13.2.13	Registrierung eines Hobby-Lehrganges Registrierung der Anzeige eines Lehrganges, der der Freizeitgestaltung oder Unterhaltung dient („Hobby-Lehrgang“) nach § 12 Absatz 1 Satz 4 FernUSG.	100,00 Euro
13.2.14	Fortbestandsprüfung eines Hobby-Lehrganges Überprüfung des Fortbestandes eines Lehrganges, der der Freizeitgestaltung oder Unterhaltung dient („Hobby-Lehrgang“).	50,00 Euro